

Verordnungsentwurf der Bundesregierung

Zweite Verordnung zur Änderung der Altölverordnung¹

Es verordnet auf Grund

- des § 8 Absatz 2, des § 10 Absatz 1 Nummer 4 und des § 25 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 G zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.7.2017 (BGBl. I S. 2808) nach Anhörung der beteiligten Kreise

- und des § 65,

jeweils in Verbindung mit § 67 Satz 1, die Bundesregierung, unter Wahrung der Rechte des Bundesstages:

Artikel 1

Änderung der Altölverordnung

Die Altölverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2002 (BGBl. I S. 1368), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 14 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „Einsammler“ durch das Wort „Sammler“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird am Ende das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird nach dem Wort „entsorgen“ das Komma und das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.

¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S.109).

-

dd) Die Nummer 4 wird aufgehoben.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

2. § 1a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und die Wörter „insbesondere die in Form von Emulsionen vorkommen.“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Aufbereitung“ durch die Wörter „stofflichen Verwertung“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die stoffliche Verwertung von Altölen hat Vorrang vor der energetischen Verwertung und der Beseitigung, sofern keine technischen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Sachzwänge entgegenstehen. Im Rahmen der stofflichen Verwertung hat die Aufbereitung Vorrang, es sei denn, die alternativ in Frage kommenden Recyclingverfahren führen für Mensch und Umwelt unter Berücksichtigung der in § 6 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes festgelegten Kriterien zu einem gleichwertigen oder besseren Ergebnis als die Aufbereitung.“

c) In Absatz 2 wird das Wort „Aufbereitung“ durch die Wörter „stofflichen Verwertung“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

bb) In Satz 1 wird das Wort „aufbereitet“ durch die Wörter „stofflich verwertet“ ersetzt.

cc) In Satz 2 werden die Wörter „das Aufbereitungsverfahren“ durch die Wörter „die stoffliche Verwertung“ und das Wort „Aufbereitung“ durch die Wörter „stoffliche Verwertung“ ersetzt.

-

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Einsammler“ durch das Wort „Sammler“ ersetzt und die Wörter „getrennt von anderen Altölen gehalten, getrennt eingesammelt“ werden durch die Wörter „getrennt gesammelt“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Getrennthaltung“ durch das Wort „Getrenntsammlung“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Im ersten Halbsatz wird die Angabe „Aufbereitung,“ durch die Wörter „stofflichen und“ ersetzt.

bb) Im zweiten Halbsatz wird das Wort „Getrennthaltung“ durch das Wort „Getrenntsammlung“ ersetzt und das Wort „Aufbereitung“ durch die Wörter „stofflichen Verwertung“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Abs.“ wird jeweils durch das Wort „Absatz“ und die Angabe „Nr.“ wird jeweils durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

bb) In Satz 1 wird das Wort „Einsammler“ durch das Wort „Sammler“ ersetzt und das Wort „Getrennthaltung“ wird durch das Wort „Getrenntsammlung“ ersetzt.

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Abs.“ wird jeweils durch das Wort „Absatz“ und die Angabe „Nr.“ wird durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

bb) In Satz 1 wird das Wort „Einsammlern“ durch das Wort „Sammlern“ ersetzt und das Wort „halten“ wird durch das Wort „sammeln“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „aufbereitet“ durch das Wort „stofflich“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1“ gestrichen und das Wort „Altöleinsammlers“ wird durch das Wort „Altölsammlers“ ersetzt.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „Aufarbeitung“ durch das Wort „stofflichen“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird das Wort „Aufbereitung“ durch das Wort „stofflichen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird jeweils die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

d) In Absatz 6 werden die Wörter „der §§ 30 und 31“ durch die Angabe „des § 30“ ersetzt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird jeweils die Angabe „1a“ durch die Angabe „2“ ersetzt.

b) Die bisherigen Absätze 1a bis 3 werden die Absätze 2 bis 4.

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn für den gewerbsmäßigen Verkauf von Verbrennungsmotoren- und Getriebeölen an Endverbraucher Fernkommunikationsmittel verwendet werden.“

9. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 1“ gestrichen und wird das Wort „aufbereitet“ durch die Wörter „stofflich verwertet“ ersetzt.

b) In Nummer 3 werden die Wörter „nicht getrennt hält,“ gestrichen und wird das Wort „einsammelt“ durch das Wort „sammelt“ ersetzt.

-

c) In Nummer 5 wird das Wort „hält“ durch das Wort „sammelt“ ersetzt.

10. § 11 wird aufgehoben.

11. In Anlage 1 (zu § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 3 und 6) Zuordnung von Abfallschlüsseln zu einer Sammelkategorie wird nach jeder sechsten Ziffer des jeweiligen Abfallschlüssels der Sammelkategorien 1 bis 4 ein Sternchen „*“ eingefügt.

12. Anlage 2 (zu § 5 Abs. 3) Probenahmen und Untersuchung von Altöl wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach der Angabe „Teil 1“ das Komma und die Wörter „Ausgabe August 1983,“ gestrichen und die Angabe „März 1984“ durch die Angabe „Dezember 1990“ ersetzt.

b) In Nummer 1.8 werden die Wörter „DIN 51 848, Ausgabe März 1984“ durch die Wörter „DIN EN ISO 4259-2, Ausgabe April 2018“ ersetzt.

c) In Nummer 3.3.2.1 wird im letzten Halbsatz die Angabe „April 1995“ durch die Angabe „Juli 2009“ ersetzt.

d) In Nummer 3.3.2.2 werden die Wörter „DIN 51 577 Teil 2, Ausgabe Januar 1993, bzw. DIN 51 577 Teil 3, Ausgabe Juni 1990“ durch die Wörter „DIN ISO 15597, Ausgabe Januar 2006“ ersetzt.

13. Anlage 3 (zu § 6 Abs. 1 und 2) Erklärung über die Entsorgung wird in dem Formblatt mit der Überschrift „Erklärung über die Entsorgung von Altölen“ wie folgt geändert:

a) Der Text rechts unter der Begleitschein-Nummer wird wie folgt gefasst:

„Hier ist die Nummer des Begleitscheins einzutragen, soweit der Erklärungspflichtige nach § 50 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit der Nachweisverordnung Begleitscheine auszufüllen hat.“

b) Ziffer 1.4 wird wie folgt gefasst:

-

„Dem Altöl wurden im Betrieb keine Fremdstoffe, wie synthetische Öle auf der Basis von PCB oder deren Ersatzprodukte sowie Abfälle, die dazu führen, dass Altöle nicht mehr stofflich verwertet werden können, beigefügt.“

- c) In der Ziffer 2.1 wird das Wort „aufbereiten“ durch die Wörter „stofflichen Verwertung“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Verordnung

Am 4. Juli 2018 ist das EU-Legislativpaket zur Kreislaufwirtschaft in Kraft getreten. Gegenstand des Legislativpakets sind Novellierungen der wesentlichen abfallrechtlichen Regelungen, die auch die Behandlung von Altöl betreffen. Die Umsetzung des EU-Legislativpakets erfolgt unter anderem durch die Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Verpackungs- und des Elektro- und Elektronikgesetzes sowie über die Novellierung der untergesetzlichen Regelwerke auf Verordnungsebene. Auch für die Altölverordnung als ein untergesetzliches Regelwerk des KrWG ergibt sich Anpassungsbedarf.

Ziel des Verordnungsentwurfes ist es, die sich aus der Novellierung der EG-Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG) ergebenden Rechtspflichten des Artikels 21 der Abfallrahmenrichtlinie zu Altöl in deutsches Recht umzusetzen. Durch die Novellierung soll bei der Behandlung von Altöl die stoffliche Verwertung im Bereich der Altölbewirtschaftung verbessert werden. Um dies sicherzustellen, sollen die Aufbereitung von Altöl oder alternativ andere Recyclingverfahren, die zum Schutz von Mensch und Umwelt zu einem gleichwertigen oder besseren Ergebnis als die Aufbereitung führen, vorrangig vor sonstigen Verwertungsverfahren verwendet werden. Die in dem Verordnungsentwurf enthaltenen Novellierungen bezwecken, die neuen Vorgaben der europäischen Richtlinie „eins zu eins“ in das nationale Recht zu integrieren. Die Umsetzung der Regelungen soll bis zum 5. Juli 2020 erfolgen.

II. Wesentlicher Inhalt der Regelungen

Der Entwurf zur 2. Änderung der Altölverordnung sieht zum einen Anpassungen an den geänderten Artikel 21 Abfallrahmenrichtlinie vor. Hierzu wird der § 2 in der Altölverordnung dahingehend neugefasst, dass bei der Behandlung von Altöl neben der Aufbereitung auch anderen alternativen Recyclingverfahren, die für Mensch und Umwelt zu einem gleichwertigen oder besseren Ergebnis als die Aufbereitung führen, Vorrang vor der energetischen Verwertung und der Beseitigung eingeräumt werden soll. Die Umsetzung dieser Vorgabe dient der „eins zu eins“ Umsetzung der europarechtlichen Regelungen aus der Abfallrahmenrichtlinie.

Zum anderen werden einzelne Änderungen zur Erzielung einer Kontinuität zum KrWG vorgenommen, die Anpassungen der Begriffsbestimmungen an das KrWG vorsehen. Die Verwendung des Begriffs „Einsammler“ entspricht nicht mehr dem im KrWG verwendeten Wortlaut. Entsprechendes gilt für die „Getrennthaltung“. Dieser Begriff wird an die Definition zur „Getrenntsammlung“ in § 3 Absatz 16 KrWG angeglichen.

-

Ferner wird die Regelung für die Entsorgung von Öl, das von den Endverbrauchern über Fernkommunikationsmittel (z.B. Internet) erworben wird, in die Altölverordnung aufgenommen. Daneben erfolgen einige redaktionelle Bereinigungen, die aufgrund von Zeitablauf nötig geworden sind. So werden §1 Absatz 2 Nummer 4, § 3 Absatz 2 und § 11 gestrichen sowie die anzuwendenden DIN-Normen aktualisiert. In § 8 wird die Nummerierung neu durchgeführt.

III. Alternativen

In Hinblick auf die Anpassung der Altölverordnung an die europarechtlichen Vorgaben, die sich aus Artikel 21 der Abfallrahmenrichtlinie ergeben, gibt es keine Alternativen. Die europarechtlichen Vorgaben sind in nationales Recht umzusetzen.

IV. Gesetzgebungskompetenzen des Bundes

Die Regelungen des Verordnungsentwurfes betreffen die Abfallwirtschaft. Nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 des Grundgesetzes unterfällt das Gebiet der Abfallwirtschaft der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf dient der Umsetzung der abfallrechtlichen Regelungen der EU-Abfallrahmenrichtlinie (2018/851/EU) zur Änderung der Richtlinie (2008/98/EG). Völkerrechtliche Regelungen sind nicht betroffen.

VI. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Verordnungsentwurf steht im Einklang mit der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Er enthält Regelungen, die auf die nachhaltige Bewirtschaftung der Ressource „Abfall“ gerichtet sind. Die Managementregeln und Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Betroffen sind die Bereiche SDG 3 Gesundheit und Wohlergehen, (Indikator 3.1.a. Gesundheit und Ernährung), SDG 8 Dauerhaftes nachhaltiges Wirtschaftswachstum (Indikator 8.1 Ressourcenschonung), SDG 12 Nachhaltiger Konsum und Produktion (Indikator 12.1.a Nachhaltiger Konsum).

Der nachhaltige Charakter des Regelungsvorhabens ergibt sich dadurch, dass bei der Behandlung von Altöl der Aufbereitung oder anderen in Frage kommenden Recyclingverfahren, die für Mensch und Umwelt zu einem gleichwertigen oder besseren Ergebnis führen als die Aufbereitung, Vorrang vor der energetischen Verwertung und der Beseitigung einzuräumen ist. Durch diese Regelung wird die stoffliche Verwertung von Altöl optimiert und dadurch die Behandlung von Altöl konsequenter im Einklang mit der Abfallhierarchie nach dem KrWG vorgenommen. Damit ist das stofflich verwertete

Altöl als natürliche Ressource nachhaltig zu bewirtschaften und effizient zu nutzen. Durch die Aufbereitung von Altöl zu Basisöl oder dem Einsatz von alternativen Recyclingverfahren ist ferner gewährleistet, dass die in den Altölen enthaltenen Schadstoffe, Oxidationsprodukte und Additive abgetrennt und anschließend zerstört werden. Damit werden Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt vermieden.

V. Gleichstellung von Mann und Frau

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Verordnung wurden gemäß § 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes und den hierzu erstellten Arbeitshilfen geprüft. Soweit Menschen von den Regelungen der Verordnung betroffen sind, wirken sich die Regelungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise aus. Die Relevanzprüfung hinsichtlich der Gleichstellungsfragen fällt somit negativ aus.

VI. Erfüllungsaufwand

1. Gesamtergebnis

Durch die Verordnungsänderungen entstehen für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung kein Erfüllungsaufwand.

2. Vorgaben

Lfd. Nr.	Regelung	Bezeichnung der Vorgabe	Normadressat/ Informationspflicht Wirtschaft (W), Verwaltung (V), Bürger (B), Informationspflicht (IP)	Erfüllungsaufwand (Euro)
1	Nummer 2	Erweiterung der Definition um die Emulsionen	W, V	0, entspricht dem Status quo
2	Nummer 3	Berücksichtigung von alternativ anderen vorkommenden Recyclingverfahren	W, V	0, entspricht dem Status quo
3	Nummer 8 b)	Verwendung von Fernkommunikationsmitteln	W,V	0, entspricht dem Status quo

3. Prozesse

Zu Nummer 2 (§ 1a):

Die Änderung bezweckt die Klarstellung, dass Emulsionen unter die Altöldefinition fallen sollen. Die Emulsionen unterliegen dem Getrennthaltungsgebot und Vermischungsverbot für gefährliche Abfälle. Daher werden sie bereits nach der geltenden Fassung der Altölverordnung getrennt gesammelt und entsorgt. Die Erweiterung der Begriffsbestimmung um die Emulsionen führt zu keinem quantitativen Mehraufwand. Daher ist nicht mit einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand zu rechnen.

Zu Nummer 3 (§ 2):

Die Änderung bezweckt bei der Behandlung von Altöl neben der Aufbereitung auch alternative Recyclingverfahren (Herstellung von Spindelöl, Fluxöl und Schweröl) der stofflichen Verwertung zuzuordnen. Innerhalb der stofflichen Verwertung soll eine Bewertung vorgenommen werden, nach der zu entscheiden ist, welche Altöle aus Umweltsicht vorrangig zu Basisölen aufzubereiten und welche nach anderen vorkommenden Recyclingverfahren stofflich zu verwerten sind. Dabei wird es bei der Bewirtschaftung von Altöl nicht zu einer Verschiebung der Altölströme von der stofflichen zu der energetischen Verwertung kommen. Da die Altöle, die derzeit energetisch verwertet oder beseitigt werden, sich ohnehin nicht für die stoffliche Verwertung eignen und daher von der Änderung nicht berührt werden. Mit der Änderung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Zu Nummer 8 b) (§ 8 Absatz 5):

Die Änderung dient der gesetzgeberischen Klarstellung. Die Regelung zur Altölannahmestelle bei Abgabe von Verbrennungsmotoren- und Getriebeöl an Endverbraucher über die Fernkommunikationsmittel gilt nach der bestehenden Fassung der Altölverordnung bereits für den Internet- und Versandhandel, auch wenn dieser nicht ausdrücklich in der Vorschrift benannt wurde. Die zahlreichen Gerichtsurteile zeigen, dass es sich um eine gängige Praxis handelt. Die Änderung dient allein der gesetzgeberischen Klarstellung. Mit der Änderung ist kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand zu erwarten.

VII. Weitere Kosten

Es sind keine Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

VIII. Demographie-Check

Von dem Vorhaben sind keine demographischen Auswirkungen- unter anderem auf die Geburtenentwicklung, die Altersstruktur, die Zuwanderung, die regionale Verteilung der Bevölkerung oder das Generationenverhältnis- zu erwarten.

-

IX. Befristung und Evaluierung

Eine Befristung der Verordnung kommt nicht in Betracht.

B. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Verordnung zur 2. Änderung der Altölverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1 Anwendungsbereich)

In § 1 Absatz 2 Nummer 1 wird die Bezeichnung „Einsammler“ an die geltende Begriffsbestimmung im KrWG zwecks Kontinuität angepasst. Die bisher verwendete Bezeichnung stammt aus dem Abfallbeseitigungsgesetz (AbfG) von 1972. Im KrWG von 2012 wird die Bezeichnung des „Sammlers“ anstelle des „Einsammlers“ verwendet.

In § 1 Absatz 2 wird Nummer 4, der die Übertragung von Pflichten an Dritte, Verbände oder Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft zur Entsorgung von Altöl regelt, aufgehoben. Die in Nummer 4 einschlägigen Vorschriften stammen aus dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) von 1996, das im Jahr 2012 durch das neu erlassene KrWG abgelöst wurde. Die in der Vorgängervorschrift des § 16 KrW-/AbfG in Absatz 2 bis 4 enthaltenen Regelungen über die Pflichtenübertragung sind, ebenso wie die entsprechenden Regelungen zur Pflichtenübertragung in § 17 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 KrW-/AbfG sowie die weiteren Regelungen der §§ 17 und 18 KrW-/AbfG über die Aufgabenwahrnehmung durch Verbände und Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft, nicht in das KrWG übernommen worden, sondern ersatzlos entfallen. Die Regelungen zur Drittbeauftragung wurden im Altölbereich (soweit erkennbar) in keinem einzigen Fall in Anspruch genommen, weil im privaten Altölsektor über § 8 AltöIV die Rücknahmeverpflichtungen bestehen. Es wird keine Notwendigkeit gesehen, dass Altöle etwa aus dem privaten Wechsel des Motorenöls durch die beauftragten Dritten zurückgenommen werden sollen. Daher bestehen keine Gründe, die Praktiken aus den 80-er Jahren aufrecht zu erhalten.

Zu Nummer 2 (§ 1 a Absatz 1 Definitionen)

Nach der Definition werden unter den Begriff Altöl alle Öle erfasst, die als Abfall anfallen und die ganz oder teilweise aus Mineralöl, synthetischem oder biogenem Öl bestehen. Mit der Ergänzung der Emulsionen in der Definition wird klargestellt, dass diese ebenso unter den Begriff des Altöls fallen. Dies sieht die Kommission in dem aus der EG-Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG) hervorgehenden Durchführungsrechtsakt (EU 2019/1004) zur Übermittlung der Daten zu in Verkehr gebrachtem mineralischem und synthetischen Schmier- oder Industrieöl und getrennt gesammelten und behandelten Altöl an die Kommission entsprechend. Nach der dort benannten Definition ordnet die Kommission die Emulsionen den Industrieölen zu.

Zu Nummer 3 (§ 2 Vorrang der Aufbereitung)

Die Neufassung des Absatzes 1 in § 2 der Altölverordnung dient der Umsetzung des Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b) der Abfallrahmenrichtlinie. Der Vorrang zur Aufbereitung von Altölen zu Basisölen vor den sonstigen Entsorgungsverfahren, wie z.B. die energetische Verwertung als Ersatzbrennstoff etwa in der Kalk- oder Zementindustrie oder die Herstellung von Heizölen, einzuräumen, besteht auch in der geltenden Fassung der Altölverordnung. Die vorgenommene Änderung legt fest, dass andere vorkommende Recyclingverfahren, wenn sie für Mensch und Umwelt unter Berücksichtigung der in § 6 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 KrWG festgelegten Kriterien zu einem gleichwertigen oder besseren Ergebnis führen, Vorrang vor der Aufbereitung von Altölen einzuräumen ist. Die Aufbereitung stellt einen Sonderfall des Recyclings dar, der unter den Begriff der stofflichen Verwertung fällt. Das hat zur Folge, dass im Falle einer stofflichen Verwertung von Altölen eine Bewertung erfolgen muss, nach welchen Verwertungsverfahren das Altöl aus ökologischer Sicht vorrangig aufzuarbeiten ist. Dabei sollten die Behandlungsmöglichkeiten für die Aufbereitung von Altöl sowie die Qualität und Endnutzung der aufbereiteten und recycelten Produkte beachtet werden. Bei einem Nachweis, dass andere Recyclingverfahren, die für Mensch und Umwelt zu einem gleichwertigen oder besseren Ergebnis führen als die Aufbereitung, ist das Altöl vorrangig nach diesen Recyclingverfahren aufzuarbeiten. Unter die alternativ anderen Recyclingverfahren fallen insbesondere die Herstellung von Schwerölen, Fluxölen und Spindelölen. Die Aufbereitung von Altöl als vorrangiges Ziel bei der Altölentsorgung bleibt weiterhin bestehen.

Die Änderung in Absatz 2 dient der Anpassung an den Absatz 1.

Zu Nummer 4 (§ 3 Grenzwerte)

Die in § 3 Absatz 1 vorgenommenen Änderungen sind Folgeänderungen zu § 2.

In § 3 wird der Absatz 2 zwecks Vermeidung einer Doppelregelung aufgehoben. Die vorherige Klarstellung, dass Altöle energetisch oder in sonstiger Weise stofflich verwertet werden können, soweit sie nicht vorrangig nach § 2 Absatz 1 zu verwerten sind, wird nunmehr in § 2 Absatz 1 geregelt. Durch die Aufhebung des Absatzes 2 ist die Führung von Absatzbezeichnungen in dieser Vorschrift nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 5 (§ 4 Getrennte Entsorgung, Vermischungsverbote)

In § 4 Absatz 2 werden die Begriffe „getrennt zu halten“ und „getrennt einzusammeln“ durch den Begriff „getrennt sammeln“ ersetzt. Der Begriff der getrennten Sammlung“ ist in Kontinuität zum KrWG gewählt worden. Nach § 3 Absatz 16 KrWG wird unter der getrennten Sammlung eine Sammlung verstanden, bei der ein Abfallstrom nach Art und Beschaffenheit des Abfalls getrennt

gehalten wird, um eine bestimmte Behandlung zu erleichtern oder zu ermöglichen. Das Getrennthaltungs- und Getrenntbeförderungsgebot wird durch das Getrenntsammlungsgebot flankiert. Damit ist sichergestellt, dass ein einmal getrennt gehaltenes und getrennt befördertes Altöl nicht mit anderen Abfall- oder Stoffarten absichtlich oder versehentlich vermischt wird. Die Getrennthaltung ist damit in der Getrenntsammlung erfasst.

Bei den übrigen Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen zu § 1.

Zu Nummer 6 (§ 5 Entnahme, Untersuchung und Aufbewahrung von Proben)

Die in § 5 vorgenommenen Änderungen sind Folgeänderungen zu den §§ 1 und 2.

Zu Nummer 7 (§ 6 Ergänzende Erklärungen zur Nachweisführung)

Die Änderung in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist eine Folgeänderung zu § 2.

Der § 31 Nachweisverordnung ist durch Zeitablauf außer Kraft getreten, sodass eine Verweisung in § 6 Absatz 6 AltöIV nicht mehr erforderlich ist und gestrichen werden kann.

Zu Nummer 8 (§ 8 Altölannahmestelle bei Abgabe an Endverbraucher)

In § 8 wird die Nummerierung der Absätze zum Zwecke einer redaktionellen Bereinigung neu durchgeführt.

Die Einfügung des Absatzes 5 in § 8 dient der gesetzgeberischen Klarstellung. Wie aus einer Vielzahl von gerichtlichen Urteilen (Vgl. OLG Hamburg, GRUR-RR 2010, 479; OLG Bamberg, MMR 2012, 112; OLG Celle GRUR-RR 2017, 14; Köhler in Köhler/ Bornkamm, UWG, 34. Aufl., § 3a Rn. 1215) hervorgeht, ist die Vorschrift auch auf den Internet- und Versandhandel mit Motorenöl anwendbar. Dies ergibt sich aus dem derzeit geltenden Wortlaut des § 8 Absatz 1 Satz 1 AltöIV: „Wer gewerbsmäßig Verbrennungsmotoren- oder Getriebeöle an Endverbraucher abgibt, hat vor einer Abgabe eine Annahmestelle nach Abs. 1a für solche gebrauchten Öle einzurichten oder eine solche durch entsprechende vertragliche Vereinbarung nachzuweisen.“ Mit der Ergänzung soll klargestellt werden, dass an die Abgabe des Altöls über den Internet- und Versandhandel dieselben Anforderungen an die Annahme des Altöls und deren Entsorgung zu stellen sind wie auch für den stationären Handel. Der Internethändler, der gewerbsmäßig Motoren- oder Getriebeöl an Endverbraucher verkauft, ist bereits jetzt zur kostenlosen Rücknahme der Altöle bis zu der verkauften Abgabemenge verpflichtet. Um der Rücknahmeverpflichtung nachzukommen, soll der Internethändler auf seiner Plattform den Verbraucher auf eine Rückgabestelle hinweisen. Das Altöl kann unter anderem an einer Tankstelle, einer Altölsammelstelle, einem Kaufhaus oder in einem sonstigen Gewerbebetrieb abgegeben werden. Eine ausdrückliche Regelung des Internet- und Versandhandels wurde bisher nicht vorgenommen, da zum Zeitraum des Inkrafttretens der Altölverordnung

im Jahr 1986 ein Internet- oder anderweitiger Versandhandel für Altöl nicht bestand. Dies soll mit der Einfügung des Absatzes 5 ergänzt werden.

Zu Nummer 9 (§ 10 Ordnungswidrigkeiten)

Bei den in § 10 vorgenommenen Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen zu den §§ 2 und 4.

Zu Nummer 10

Der § 11 wird aufgehoben, da der Inhalt dieser Vorschrift nicht mehr einschlägig ist. Im Abfallgesetz von 1986 wurden Regelungen zum Altöl in den § 5a und 5b aufgeführt. Die Altölverordnung löst diese Regelungen ab. Mit dem Erlass des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, das das damalige Abfallgesetz ersetzt, sind auch die Regelungen zum Altöl nicht mehr in das Kreislaufwirtschaftsgesetz übernommen worden, sodass ein Bezug zu den § 5a und 5b nicht mehr besteht. Die Aufhebung des § 11 dient allein einer redaktionellen Bereinigung.

Zu Nummer 11 (Anlage 1)

Die Ergänzung der Abfallschlüssel um ein Sternchen (*) in Anlage 1 dient der Kontinuität zur Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV) und hat einen rein klarstellenden Charakter. In dieser werden alle Abfälle, die einen gefährlichen Charakter aufweisen, mit einem Sternchen (*) hinter dem sechsstelligen Abfallschlüssel gekennzeichnet. Das aufgeführte Sternchen (*) ist kein zwingender Bestandteil des Abfallschlüssels. Gleichwohl ist es in der Praxis sinnvoll, das Sternchen (*) zwecks leichter Erkennbarkeit der Gefährlichkeit eines Abfalls mit aufzuführen.

Zu Nummer 12 (Anlage 2)

Die Änderungen in Anlage 2 Nummer 1, Nummer 1.8, Nummer 3.3.2.1 und der Nummer 3.3.2.2 dienen der Anpassung an die derzeitigen aktuellen DIN-Bezeichnungen und Normen, nach denen die Analyse- und Referenzverfahren für die Probenahme und Untersuchung von Altöl vorgenommen werden sollen. Diese sind abrufbar unter der Website https://www.laga-online.de/documents/methodensammlung-feststoffuntersuchung_v1_1542197341.1_04_07_2018_2.

Im Einzelnen wurde in Nummer 1 die in der Verordnung zitierte DIN 51 750 Teil 1, Ausgabe August 1983 und Teil 2, Ausgabe März 1984 durch die DIN 51750 Teil 1 und 2, Ausgabe Dezember 1990 abgelöst.

In Nummer 1.8 wurde die DIN 51848, Ausgabe März 1984 durch die DIN EN ISO 4592-2, Ausgabe April 2018 abgelöst.

-

In Nummer 3.3.2.1 wurde die DIN EN ISO 10 304 Teil 1, Ausgabe April 1995 durch die DIN EN ISO 10 304 Teil 1, Ausgabe Juli 2009 abgelöst.

In Nummer 3.3.2.2 wurde die DIN 51 577 Teil 2, Ausgabe Januar 1993 bzw. DIN 51 577 Teil 3, Ausgabe Juni 1990 durch die DIN ISO 15597, Ausgabe Januar 2006 abgelöst.

Zu Nummer 13 (Anlage 3)

In dem Formblatt zur Erklärung über die Entsorgung von Altölen wird § 43 Absatz 1 KrW-/AbfG durch § 50 Absatz 1 KrWG ersetzt. Diese Änderung dient der Aktualisierung des Verweises auf die derzeit geltenden Rechtsregelungen im KrWG, da das KrW-/AbfG im Jahr 2012 außer Kraft gesetzt wurde und durch das KrWG abgelöst wurde.

Die Änderung in der Ziffer 1.4 ist eine Folgeänderung zu § 2 und wird zum Zwecke eines besseren Verständnisses umformuliert.

Die Änderung in der Ziffer 2.1 ist eine Folgeänderung zu § 2.

Artikel 2

Artikel 2 regelt gemäß Artikel 82 Absatz 2 Satz 1 GG das Datum des Inkrafttretens des Gesetzes.